

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 05.09.2024

Nr. 75

### Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

856 Gemeinde Lachendorf, Ratssitzung am 12.09.2024

856 Gemeinde Südheide, Sitzung des Orsrates Unterlüß am 17.09.2024

857 Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Vereine, Sport, Sportstätten und Gesellschaftsleben

857 Gemeinde Hohne, Bekanntmachung zum Nachrücken einer Ersatzperson für den Rat der Gemeinde Hohne

858 Gemeinde Wietze, Schau der Gewässer III. Ordnung im Jahr 2024

858 Gemeinde Wietze, Hundesteuersatzung

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Lachendorf, Ratssitzung am 12.09.2024

Am Donnerstag, den 12.09.2024 um 19:00 Uhr findet im Kiebitzverein Bunkenburg, Bunkenburger Straße 12, 29331 Lachendorf OT Bunkenburg die 14. Sitzung des Rates Lachendorf statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Feststellung über den Sitzverlust des Ratsmitgliedes Jörg Stephan und förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des Nachrückers
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte der Ausschussvorsitzenden
6. Bericht der Gemeindedirektorin, Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen und Information über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
7. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
8. Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze ab 2025 nach der Grundsteuerreform
9. Einbringung von Anträgen
- 9.1. Antrag der UB-Fraktion auf Prüfung der Absenkung des Hebesatzes
- 9.2. Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung für den Bau einer Gemeindestraße zwischen Lachendorf (Kreisel Wiesenstraße/Alter Postweg) und Nordburg
- 9.3. Antrag der FDP-Fraktion zum Bau eines Multifunktionsgebäudes
10. Beratung und Beschlussfassung über die Planung einer Rettungswache
11. Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung eines Bewegungsparks im Ortskern von Lachendorf
12. Bebauungsplan Nr. 20 "Flottkamp"; 2. Änderung
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen während des Auslegungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)
  - b) Beratung und Beschlussfassung über den Planentwurf einschließlich der Begründung
  - c) Satzungsbeschluss gemäß §10 Abs.1 BauGB und Beschluss über die Begründung
13. Terminplanung
14. Anfragen und Mitteilungen
15. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Gemeinde Südheide, Sitzung des Orsrates Unterlüß am 17.09.2024

Es findet eine Sitzung des Orsrates Unterlüß am Dienstag, 17.09.2024 um 19:30 Uhr, im Bürgerhaus Südheide, Hermannsburger Straße 13, 29345 Südheide statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht des Ortsbürgermeisters
5. Bericht der Bürgermeisterin
6. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
7. Haushalt 2025

8. Bauvorhaben am Rheinmetall-Standort Unterlüß
9. Gemeindeentwicklungsplanung Südheide 2040, hier: Entwicklung der Ortschaft Unterlüß
10. Umgestaltung des Bürgerparks
11. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
12. Mündliche Anfragen und Anregungen der Ortsratsmitglieder
13. Schließung der Sitzung

Südheide, den 03.09.2024  
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling  
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Vereine, Sport, Sportstätten und Gesellschaftsleben

Es findet eine Sitzung des Ausschusses für Vereine, Sport, Sportstätten und Gesellschaftsleben der Gemeinde Wathlingen am Montag, 09.09.2024 um 18:30 Uhr, im Sitzungssaal im Rathaus Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 08.05.2023
3. Mitteilungen und Berichte
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen der Ratsmitglieder
6. Ideen für ein Veranstaltungsprogramm 2025 für die Gemeinde Wathlingen
7. Beratung zur Durchführung einer Musikveranstaltung rund um den 4 G Park unter Beteiligung der Vereine und Verbände – Musikfestival
8. Beratung der Sanierung des Sportheims an der Kantallee – Renovierung der Schiedsrichterräumlichkeiten / Werkstattbereich
9. Einwohnerfragestunde

Torsten Harms  
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Hohne, Bekanntmachung zum Nachrücken einer Ersatzperson für den Rat der Gemeinde Hohne

Bekanntmachung zum Nachrücken einer Ersatzperson für den Rat der Gemeinde Hohne

Das Ratsmitglied Herr Jörg Hildebrandt (WGH) hat schriftlich erklärt, auf seinen Sitz im Rat der Gemeinde Hohne zu verzichten.

Gem. § 44 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 77 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich hiermit bekannt, dass der Sitz gem. § 40 Abs. 1 NKWG i. V. m. § 38 Abs. 2 NKWG auf Herrn Karsten Bergmann als Ersatzperson für den durch Listenwahl gewählten Bewerber der Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne (WGH) übergeht.

Herr Karsten Bergmann hat die Wahl mit Schreiben vom 20.08.2024 angenommen.

Lachendorf, den 04.09.2024

Eike Bremer  
Gemeindewahlleiter

- - -

Gemeinde Wietze, Schau der Gewässer III. Ordnung im Jahr 2024

Gemäß § 6 der Unterhaltungs- und Schauordnung für den Landkreis Celle vom 29.11.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, S. 10) wird der Schautermin für die Gewässer III. Ordnung wie folgt festgelegt:

1. Gemarkung Becklingen: Donnerstag, 12.12.2024 – 08:00 Uhr  
H. Meyer Treffpunkt: Bahnhof Becklingen
2. Gemarkung Belsen: Mittwoch, 27.11.2024 – 14:30 Uhr  
K. Krüger Treffpunkt: Winsener Straße 8
3. Gemarkung Bergen: Donnerstag, 07.11.2024 – 13:00 Uhr  
H. Meyer Treffpunkt: Rathaus Bergen
4. Gemarkung Bleckmar: Mittwoch, 20.11.2024 – 08:00 Uhr  
H. Meyer Treffpunkt: Haus Hellberg, Achtern Water 4
5. Gemarkung Diesten: Mittwoch, 09.10.2024 – 14:30 Uhr  
K. Krüger Treffpunkt: Am Feuerwehrhaus Diesten
6. Gemarkung Dohnsen: Dienstag, 19.11.2024 – 09:00 Uhr  
H. Meyer Treffpunkt: Denkmal in Wohlde
7. Gemarkung Eversen: Dienstag, 08.10.2024 – 08:00 Uhr  
K. Krüger Treffpunkt: Feuerwehrhaus Eversen, Örtzestraße
8. Gemarkung Hagen: Mittwoch, 06.11.2024 – 09:00 Uhr  
H. Meyer Treffpunkt: Hagen 3, Hof Kuhlmann
9. Gemarkung Hassel: Mittwoch, 02.10.2024 – 08:15 Uhr  
K. Krüger Treffpunkt: Hassel 58
10. Gemarkung Nindorf: Donnerstag, 05.12.2024 – 09:00 Uhr  
H. Meyer Treffpunkt: Dorfteich
11. Gemarkung Offen: Donnerstag, 12.12.2024 – 09:00 Uhr  
K. Krüger Treffpunkt: Otte, Hinterm Dorf 8a
12. Gemarkung Sülze: Montag, 07.10.2024 – 08:00 Uhr  
K. Krüger Treffpunkt: Feuerwehrhaus, Dahlhofsweg
13. Gemarkung Wardböhlen: Donnerstag, 14.11.2024 – 14:00 Uhr  
H. Meyer Treffpunkt: Feuerwehrhaus

Die Schaukommission der Stadt Bergen wird an den genannten Terminen den Zustand der Gräben überprüfen. Die Unterhaltungspflichtigen und die zur Benutzung der Gewässer Befugten haben Gelegenheit zur Teilnahme an der Schau und zur Äußerung.

- - -

Gemeinde Wietze, Hundesteuersatzung

Hundesteuersatzung  
der Gemeinde Wietze

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 22.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2  
Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
  - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
  - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
  - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (4) Ist die Hundehalterin / der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin / der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3  
Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

|                                |          |
|--------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund         | 54 Euro  |
| b) für den zweiten Hund        | 102 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund     | 168 Euro |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 660 Euro |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nds. Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

§ 4  
Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5  
Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  - b) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haus- halt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation i.S.d. § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde oder einer anderen Gemeinde/Stadt besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundeshalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Das Gleiche gilt wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

§ 7

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist Herkunft, Alter und Rasse des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - b) entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,

- c) entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - d) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - e) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - f) entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10  
Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS- GVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren.

§ 11  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 12.09.2001 in der Fassung vom 14.12.2010 außer Kraft.

Wietze, den 23.08.2024

Wolfgang Klußmann  
Bürgermeister

- - -

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN